

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
2042 Guntersdorf – Dr. Alexander Müllner**

Bezug:

**Kundmachung vom 14. November 2024 in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich**

Frist: 26. Dezember 2024

HLA5-S-2445/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2042 Guntersdorf, Kirchengasse 115.**

Gemäß §§ 48 und 54 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Herr **Dr. Alexander Müllner**, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 3500 Krems, Weinzierl 70b/6, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gruppenpraxis Dr. Widl & Dr. Müllner OG am Ordinationssitz in 2042 Guntersdorf, Kirchengasse 115 gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. M u t t e n t h a l e r